

## Leben in den Gemeinden – Leben mittendrin

### Förderrichtlinie „Aktions- und Förderplan der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf zum Erhalt und zur Revitalisierung alter Bausubstanz“

#### **1. Ausgangslage und Zielsetzung**

Die Einwohnerentwicklung im Zeitraum 1968 bis 2014 hat dazu geführt, dass im heutigen Gebiet der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf ein Verlust von mehreren Tausend Einwohnern zu verzeichnen ist.

Maßgebliche Faktoren dafür sind - bedingt durch die Schließung mehrerer größerer Betriebe und Einrichtungen - der Abbau Hunderter von Arbeitsplätzen und in der Folge der Wegzug vieler arbeitsplatzsuchender Menschen.

Ein weiterer Faktor ist das Geburtendefizit bzw. die zu geringe Geburtenquote in den letzten Jahrzehnten.

Der erhebliche Einwohnerverlust hat dazu geführt, dass viele Gebäude in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf bereits jetzt frei verfügbar oder vom Leerstand bedroht sind. Ein Fortschreiten dieser Entwicklung (die Bertelsmann Studie und das NLS gehen von einem weiteren Rückgang der Bevölkerung um etwa 15 v.H. bis ins Jahr 2020/2021 aus) lässt eine teils dramatische Entvölkerung der Gemeinden erwarten.

Mit dem Aktions- und Förderplan zum Erhalt und zur Revitalisierung alter Bausubstanz soll der Versuch unternommen werden, dieser drohenden Verödung unserer Gemeinden und damit auch einem Wegbrechen sozialer Strukturen wirksam zu begegnen. Als Anreiz zum Verbleiben und zur Investition sowohl in den Städten Eschershausen und Stadtoldendorf als auch in den anderen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf soll mit dieser Richtlinie ein finanzieller Ansporn zum Bau oder Erwerb und/oder der Sanierung von Gebäuden in den Gebieten der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf gegeben werden.

#### **2. Förderfähige Maßnahmen**

- a) Das Fördergebiet erstreckt sich auf die Gebiete der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf.
- b) Förderfähig sind zum Bau oder zum Erwerb bestimmte, im Wesentlichen eigen-genutzte Gebäude und/oder Grundstücke und hier insbesondere:
  - der Erwerb und/oder die Sanierung alter Bausubstanz, wobei die infrage kommenden Gebäude vor 1971 errichtet worden sein müssen und leer stehen bzw. vom Leerstand bedroht sind,
  - die Bebauung von Baulücken, die nicht in Bebauungsplangebieten liegen,
  - der Abriss alter Gebäude und Neubau an gleicher Stelle.

### **3. Art, Maß und Höhe der Förderung**

- a) Die Förderung wird als Zinszuschuss gewährt. Für eine Dauer von 5 Jahren werden auf maximal 40.000 € effektiv bestehender Darlehensverbindlichkeiten 1 Prozent Zinsen übernommen.
- b) Der Förderzeitraum verlängert sich für jedes im Haushalt lebende Kind (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres) um ein weiteres Jahr. Wird im Förderzeitraum ein Kind geboren, so kann die Förderung auf Antrag um ein Jahr verlängert werden.
- c) Der maximale Förderzeitraum beträgt 10 Jahre.

### **4. Förderkriterien**

- a) Die Förderung soll ausschließlich mit Erstwohnsitz gemeldeten Einwohnern der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und hier insbesondere jungen Familien mit Kindern zugute kommen.
- b) Gefördert werden Maßnahmen, deren Gesamtkosten mindestens 40.000 € betragen.
- c) Zulässige Eigenleistungen werden bis zu einer Höhe von 10 v.H. der Baukosten anerkannt. In diesem Fall sind Rechnungsbelege für entstandene Materialkosten vorzulegen.
- d) Die Finanzierung der Maßnahme muss gesichert und über eine Bankbestätigung nachgewiesen sein. Eine gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig.

### **5. Antrag und Bewilligung**

- a) Die Zuwendung wird schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung beantragt. Über die Gewährung entscheidet der Samtgemeindeausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Mitgliedsgemeinde, in deren Gebiet die zuwendungsfähige Maßnahme durchgeführt werden soll, wird im Rahmen des Antragsverfahrens angehört.
- b) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- c) Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Mit der förderfähigen Maßnahme darf erst nach Bewilligung der Förderung begonnen werden oder wenn ein vorzeitiger Maßnahmebeginn durch den Samtgemeindebürgermeister genehmigt wurde.

- d) Der Zuwendungsempfänger legt nach Abschluss der Maßnahme der Verwaltung eine Kostenaufstellung sowie alle zugehörigen Rechnungsbelege und die Zinsbescheinigung bzw. den Zins- und Tilgungsplan des finanzierenden Kreditinstituts vor. Der Zuschuss wird dann auf ein zu benennendes Konto des Zuwendungsempfängers überwiesen.
- e) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.
- f) In besonderen Einzelfällen kann der Samtgemeindeausschuss bestimmen, dass auch dann eine Förderung bewilligt wird, wenn nicht alle Förderkriterien vom Antragsteller erfüllt werden.

## **6. Sonstiges**

- a) Die Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger zurückzuzahlen, wenn diese durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurde.
- b) Der Zuwendungsbetrag ist in diesem Fall vom Beginn des Förderzeitraumes mit 3% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie vom 20.02.2014 aufgehoben.

Stadtoldendorf, 17.06.2014



(Anders)  
Samtgemeindebürgermeister

